

# SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt in Anlehnung Artikel 32 der REACH  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung  
(EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr.  
2015/830

Bearbeitungsdatum 26.01.2022

## ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname oder die Bezeichnung : **SIR GRAHAM Dolomitkalk**

### 1.2. Identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Identifizierte Verwendung

Die nachfolgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:  
Glasindustrie, Futtermittel, Baustoffindustrie, Landwirtschaft

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es gibt keine Verwendungen von denen abgeraten wird. Unabhängig davon bleibt die Verantwortung für die Prüfung der Einsetzbarkeit in seiner Verwendung beim Anwender.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt. Hersteller

Eufloor GmbH für Gartenbedarf  
Alte Poststr. 121  
46514 Schermbeck  
Telefon : +49 – (0) 28 53/ 969 - 0  
Telefax : +49 – (0) 28 53/ 969 - 22  
Email-Adresse : [FBaumeister@stender.de](mailto:FBaumeister@stender.de)

### 1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrum-Nord (GIZ-Nord)  
Robert-Koch-Str. 40  
37075 Göttingen

Tel. +49 (0) 551 / 19240

## ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### 2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt

#### 2.1.2. Zusätzliche Informationen

Calcium-Magnesiumcarbonat ist kein gefährlicher Stoff gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Daher besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts nach Verordnung (EU) 2015/830.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VO (EG) Nr. 1272/2008)

Entfällt

### 2.3. Sonstige Gefahren

Calcium-Magnesiumcarbonat erfüllt nicht die Kriterien für PBT- der vPvB-Stoffe.  
Sonstige Gefahren sind nicht bekannt.

# SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt in Anlehnung Artikel 32 der REACH  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung  
(EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr.  
2015/830

Bearbeitungsdatum 26.01.2022

## ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

#### Hauptbestandteil:

CAS- Nummer	EC- Nummer	REACH- Registrier- nummer	Substanz- name	Gewichts- prozent (oder Bereich)	Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
16389-88-1	240-440-2	-	Calcium- Magnesium- carbonat	X%	-

## ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### **Allgemeine Hinweise**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### **Nach Einatmen**

Staubquelle entfernen oder betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

#### **Nach Hautkontakt**

Hautflächen mit Wasser und Seife waschen.

#### **Nach Augenkontakt**

Augen bei geöffnetem Lidsplatt unter fließendem Wasser ausspülen, eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen und weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

#### **Nach Verschlucken**

Entfällt.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Calcium-Magnesiumcarbonat wirkt nicht akut toxisch bei Verschlucken, Hautkontakt oder Inhalation.  
Keine verzögert auftretende Wirkung bekannt.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten

# SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt in Anlehnung Artikel 32 der REACH  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung  
(EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr.  
2015/830

Bearbeitungsdatum 26.01.2022

## ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### 5.1.1. Geeignete Löschmittel

Calcium-Magnesiumcarbonat ist nicht entzündbar und nicht brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

#### 5.1.2. Ungeeignete Löschmittel

Entfällt

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Entfällt

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Erzeugung von Staub vermeiden. Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen. Umgebungsluftunabhängiges Atemgerät benutzen.

## ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vermeidung von Staubeentwicklung, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes bei Überschreitung der Grenzwerte gemäß TRGS 900.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Unnötige Staubeentwicklung vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubeentwicklung vermeiden.  
Mechanisch (trocken) oder nass aufnehmen. Nicht trocken kehren.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen zu Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung sind den Abschnitt 8 und 13 zu entnehmen.

## ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### 7.1.1. Allgemeine Empfehlungen

Staubebelastung minimieren, Staubeentwicklung vermeiden. Staubquelle abdecken. Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Abfülleinrichtungen sollten abgedichtet sein.

#### 7.1.2. Hinweise für allgemeine Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Am Arbeitsplatz nicht trinken, essen oder rauchen. Duschen und Umziehen am Ende der Schicht. Kontaminierte Kleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Allgemeine Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz erfordern ausreichende organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes mit geeigneten Reinigungsgeräten.

# SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt in Anlehnung Artikel 32 der REACH  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung  
(EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr.  
2015/830

Bearbeitungsdatum 26.01.2022

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**  
Staubentwicklung vermeiden. Trocken und sauber lagern. Von Säuren fernhalten.

**7.3. Spezifische Endanwendungen**  
Nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Nationaler Arbeitsplatzgrenzwert (Deutschland):

Art des Beurteilungswertes	Beurteilungswert	Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor Kurzzeitwert	Herkunft	Überwachungs- verfahren, z.B.
Allgemeiner Staubgrenzwert – nicht stoffspezifisch - in Deutschland:				
Arbeitsplatzgrenzwert	8 h	1.25 (A) 10 (E)	2 (II) 15 min	TRGS 900 TRGS 402

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**  
Für ausreichende Belüftung sorgen. Bei Überschreitung des Staubgrenzwertes Staubschutzmaske tragen.

**8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**  
Nicht zutreffend.

#### 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen z.B. persönliche Schutzausrüstung

##### 8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Zum allgemeinen Schutz wird das Tragen einer Schutzbrille empfohlen.

##### 8.2.2.2. Hautschutz

Vor den Pausen und zum Arbeitsende Hände waschen. Gegebenenfalls Hautschutzcreme verwenden.

##### 8.2.2.3. Atemschutz

Staub nicht einatmen. Ausreichende Belüftung und partikelfilternde Halbmaske oder Partikelfilter (P1-P3) bei Überschreitung des Staubgrenzwertes verwenden.

##### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Nicht zutreffend.

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Abluft aus der Lüftungsanlage sollte vor Austritt in die Atmosphäre gefiltert werden. Nicht in die Umwelt abgeben. Verschüttetes Produkt aufnehmen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt in Anlehnung Artikel 32 der REACH  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung  
(EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr.  
2015/830

Bearbeitungsdatum 26.01.2022

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	weiß (beige) bis grau, festes Material in verschiedenen Größen: körnig oder feines Pulver.
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	entfällt
pH-Wert:	9,5 – 10,5 (gesättigte Lösung bei 20 °C)
Schmelzpunkt:	> 450 °C
Siedepunkt:	entfällt
Flammpunkt:	entfällt
Verdampfungsgeschwindigkeit:	entfällt
Entzündbarkeit:	nicht entzündbar
Explosionsgrenzen:	nicht explosiv
Dampfdruck:	entfällt
Dampfdichte:	entfällt
Relative Dichte:	2,7 g/m <sup>3</sup>
Schüttgewicht:	1,3 – 1,7 g/m <sup>3</sup>
Wasserlöslichkeit:	16 mg/l
Verteilungskoeffizient:	entfällt (anorganische Substanz)
Selbstentzündungstemperatur:	keine relative Selbstentzündungstemperatur unter 400 °C (Studienergebnisse, EU A.16 Methode).
Zersetzungstemperatur:	> 600 °C Abgabe von Kohlendioxid
Viskosität:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
Oxidationseigenschaften:	keine: die Substanz enthält keinen Überschuss an Sauerstoff oder andere Strukturgruppen, die die Tendenz zeigen, mit brennbarem Material exotherm zu reagieren)

### 9.2 Sonstige Angaben

Entfällt.

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Geringe Löslichkeit.

### 10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen ist Calcium-Magnesiumcarbonat stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Calcium-Magnesiumcarbonat reagiert exotherm mit Säuren. Bei Erhitzen über 600 °C zerfällt Calcium-Magnesiumcarbonat unter Bildung von Calciummagnesiumoxid (CaO\*MgO) unter Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>). Calciumoxid reagiert mit Wasser unter Hitzeentwicklung. Mögliche Gefährdung für entflammbares Material.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht zutreffend.

# SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt in Anlehnung Artikel 32 der REACH  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung  
(EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr.  
2015/830

Bearbeitungsdatum 26.01.2022

## **10.5. Unverträgliche Materialien**

Calcium-Magnesiumcarbonat reagiert exotherm mit Säuren unter Bildung von Calcium- und Magnesiumsalzen Und Kohlenstoffdioxid.

## **10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Keine.

## **ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben**

### **11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Bei langfristiger Exposition kann durch eine hohe Staubbelastung das Bild einer chronischen Entzündung der Atemwege entstehen.

Staub kann die Augen mechanisch reizen.

## **ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben**

### **12.1. Toxizität**

Keine toxische Wirkung bekannt.

### **12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

### **12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

### **12.4. Mobilität im Boden**

Aufgrund geringer Löslichkeit besteht eine geringe Mobilität in den meisten Böden.

### **12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

### **12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Nicht bekannt.

## **ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**

### **13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Die Entsorgung von Calcium-Magnesiumcarbonat sowie von Behältern/Verpackungen, die zu Transport oder Lagerung benutzt worden sind, hat die Übereinstimmung mit nationalen und regionalen Bestimmungen zu erfolgen.

Abfallschlüssel: AVV 19 12 09

Bezeichnung des Abfalls: Mineralien (z.B. Sand, Steine)

# SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt in Anlehnung Artikel 32 der REACH  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung  
(EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr.  
2015/830

Bearbeitungsdatum 26.01.2022

## **ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport**

Calcium-Magnesiumcarbonat ist nicht als Gefahrgut klassifiziert ADR (Straße), RID (Bahn), ADN (Binnenschifffahrt), IMDG (Seeschifffahrt) und ICAO/IATA (Luftverkehr).

### **14.1 UN-Nummer**

Nicht zutreffend.

### **14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

Nicht zutreffend.

### **14.3 Transportgefahrenklasse**

Nicht zutreffend.

### **14.4 Verpackungsgruppe**

Nicht zutreffend.

### **14.5 Umweltgefahren**

Keine.

### **14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Um Staubentwicklung zu vermeiden, sind während des Transports dichte Silobehälter für Pulver bzw. abgedeckte Lageflächen für stückiges Material zu verwenden.

### **14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Nicht zutreffend

## **ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**

### **15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Verwendungsbeschränkungen: Keine

EU-Vorschriften:

Calcium-Magnesiumcarbonat ist kein Stoff gemäß Richtlinie 96/82/EG („SEVESO“), kein die Ozonschicht schädigender Stoff und kein schwer abbaubarer organischer Schadstoff.

Wassergefährdungsklasse: nwg (nicht wassergefährdend) gemäß AwSV (Deutschland)

Lagerklasse: LGK 13 TRGS 510 (nicht brennbare Stoffe)

Weitere Hinweise: Arbeitsmedizinische Grundätze, BG-Merkblätter, BG-Vorschriften, BG-Regeln, BG-Informationen u.a.

### **15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Nicht zutreffend.

## **ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben**

Sämtliche Angaben basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand. Eine Garantie für spezifische Produktmerkmale wird mit dieser Sicherheits-Information ausdrücklich nicht abgegeben.

### **16.1 Einstufung und Gefahrenhinweise**

Nicht zutreffend.

### **16.2 Sicherheitshinweise**

Nicht zutreffend

## **SICHERHEITSDATENBLATT**

Erstellt in Anlehnung Artikel 32 der REACH  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung  
(EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr.  
2015/830

Bearbeitungsdatum 26.01.2022

### **16.3 Abkürzungen**

### **16.4 Literatur**

### **16.5 Revision**

Hinweis:

Die Angaben in dieser Sicherheitsinformation beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand des Ausstellers in Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse von Calcium-Magnesiumcarbonat.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben keine Beschreibung der Beschaffenheit des Produktes beinhalten und keine Zusicherung von Eigenschaften darstellt.